

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 7.

Stettin, den 15. April 1937.

69. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 51.) Fürbitte zum bevorstehenden Geburtstage des Führers und Reichskanzlers. — (Nr. 52.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1937. — (Nr. 53.) Zwangsvollstreckung gegen Kirchengemeinden. — (Nr. 54.) Änderung in der Zahlungsweise bei der Kirchenamtszulage ab 1. April 1937. — (Nr. 55.) Berücksichtigung der Umlagerückstände bei Aufstellung der Haushaltspläne. (Nr. 56.) Mitwirkung der Konfirmanden im Gottesdienst.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. April 1937.

(Nr. 51.) Fürbitte zum bevorstehenden Geburtstage des Führers und Reichskanzlers.

Einer Anregung des Landeskirchenauschusses folgend, der wir uns anschließen, veranlassen wir die Herren Geistlichen, am Sonntag, dem 18. April d. J., im Hauptgottesdienst in geeigneter Weise des bevorstehenden Geburtstages des Führers und Reichskanzlers zu gedenken.

Igb. VI Nr. 1689.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. April 1937.

(Nr. 52.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1937.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 4. Dezember 1936 — II Nr. 1142 (KABl. 1936 S. 195) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr vom 1. April bis 30. Juni 1937, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugpreises zu bewirken ist.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt

4,50 RM.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig.

Igb. II Nr. 320.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. April 1937.

(Nr. 53.) Zwangsvollstreckung gegen Kirchengemeinden.

Verordnung.

Auf Grund des § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts vom 11. Dezember 1934 (GS. S. 457) bestimme ich:

Zuständig für die Zulassungsverfügung gegenüber Kirchengemeinden, Kirchengemeindenverbänden (Parochialverbänden) und Kirchenkreisen (Propsteien) ist der Regierungspräsident, in Berlin der Stadtpräsident.

Im übrigen behalte ich mir die Entscheidung vor.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.

GI 387/37 G II.

gez. K e r r l.

Vorstehende Verordnung geben wir hiermit unter Hinweis auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 1935, S. 34, unter Nr. 26 bekannt.

Igb. IX Nr. 3082.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 3. April 1937.

(Nr. 54.) Änderung in der Zahlungsweise bei der Kirchenamtszulage ab 1. April 1937.

Nachstehend geben wir hiermit den Runderlaß und Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, betr. Kirchenamtszulage für Volksschullehrer (E. IIc Nr. 497, abgedruckt im Preussischen Besoldungsblatt 1937, S. 46) an die Regierungspräsidenten zur Nachachtung bekannt:

Nach § 11 Buchstabe a des Volksschulfinanzgesetzes dürfen vom 1. April 1937 an Kirchenamtszulagen an die Inhaber vereinigter Schul- und Kirchenämter nicht mehr aus der Landesschulkasse gezahlt werden.

Bis zu einer endgültigen Regelung der Angelegenheit haben die Herren Regierungspräsidenten folgendes zu veranlassen:

Für die Volksschullehrer, die nach bisherigem Recht über den 31. März 1937 hinaus aus einem vereinigten Schul- und Kirchenamt eine Kirchenamtszulage nach § 18 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes zu beanspruchen haben, ist für die Zeit vom 1. April 1937 an eine neue Auszahlungsanordnung nach dem neuen Formblatt 156 RO über ihre sämtlichen Dienstbezüge zu erlassen (vgl. auch RdErl. vom 5. 3. 1937, E IIc 599). Darin ist anzuordnen, daß dem Lehrer von der an die Gemeinde zu zahlenden Dienstwohnungs- und sonstigen Sachwertevergütung ein Betrag in Höhe der bisherigen Kirchenamtszulage gekürzt nach den allgemeinen Vorschriften, zu belassen ist.

Beispiel	
Grundgehalt	400,— RM
Stellenzulage	25,— RM
Wohnungsgeldzuschuß	39,50 RM
Zusammen:	464,50 RM
ab Kürzung (21% minus 2,50 RM)	95,04 RM
Ausgaben für den Besoldungstitel	396,46 RM
(Hiervon Steuerabzug.)	
Von dem Lehrer für die Gemeinde einzuziehen:	
Dienstwohnungs- und Sachwertevergütung	46,— RM

(Spalte)	
Bemerkungen	
Kirchenamtszulage	
am 31. 3. 1937	45,— RM
ab Kürzung 21%	9,45 RM
Bleiben:	35,55 RM
(Hiervon Steuerabzug.)	

Von den 46 RM werden dem Lehrer als Kirchenamtszulage 35,55 RM belassen; den infolgedessen von dem Lehrer nur einzuziehenden Rest von 10,45 RM erhält die Gemeinde.

Sollten Zahlstellen die neue Auszahlungsanordnung zum 1. April 1937 nicht mehr befolgen können, weil inzwischen nach dem bisherigen Verfahren gezahlt worden ist, muß der an die Gemeinde zuviel gezahlte Betrag (in dem Beispiel 35,55 RM) bei der Erhebung der Stellenbeiträge wieder eingezogen und dann von den Ausgaben abgesetzt werden. Die Gemeinde wäre sonst um diesen Betrag bereichert, da sie einen Sonderbeitrag für Kirchenamtszulagen an die Landesschulkasse nicht mehr zu zahlen hat.

Tgb. XI Nr. 371 II.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 9. April 1937.

(Nr. 55.) Berücksichtigung der Umlagerüstände bei Aufstellung der Haushaltspläne.

Bei vielen Kirchengemeinden bestehen Unklarheiten darüber, ob und in welcher Weise die aus früheren Rechnungsjahren vorliegenden Umlagerüstände in den Haushaltsplänen zu berücksichtigen sind. Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat angeordnet, daß diese

Umlagerückstände möglichst schnell abgetragen werden. Wir weisen daher die Gemeindefkirchenräte an, die Umlagereise aus früheren Jahren im Haushaltsplan der Kirchenkassen für das Rechnungsjahr 1937 zu berücksichtigen.

Bei der Höhe der Rückstände wird es in einzelnen Kirchengemeinden nicht möglich sein, die vollen Rückstände in einem Rechnungsjahr zu tilgen. In diesen Fällen sind in den Haushaltsplänen für 1937 und in den folgenden Jahren angemessene Tilgungsraten einzusetzen und in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, wie hoch die Gesamtrückstände an gesamt-, provincial- und freikirchlichen Umlagen sind.

Wir ersuchen die Herren Superintendents und die Kreissynodalrechnungsausschüsse bei der Prüfung des Kassenwesens der Kirchengemeinden darauf zu achten, daß diese Anordnung befolgt wird. Nötigenfalls ist an uns zu berichten, damit wir zwangsweise angemessene Tilgungsbeträge in die Haushaltspläne einsetzen können.

Tgb. VII Nr. 636.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. April 1937.

(Nr. 56.) Mitwirkung der Konfirmanden im Gottesdienst.

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27. September 1935 — I 1414.

Bei Beginn des Konfirmandenunterrichts weisen wir die Herren Geistlichen erneut auf unsere Verfügung vom 3. Oktober 1935, Kirchl. Amtsblatt 1935, Nr. 18, S. 173, hin und veranlassen sie, die neuen Lehrgänge der Konfirmanden in regelmäßigen Abständen — mindestens einmal im Monat — sei es durch Darbietung von Strophen oder Schriftworten im Sprechchor, auch im Wechselgesang oder Wechselgespräch mit dem Liturgen am Anfang oder Schluß der Gottesdienste (s. Entwurf zur Agende S. 217 fg.), aktiv zu beteiligen. Die uns eingereichten Berichte haben ergeben, daß in einer größeren Anzahl von Gemeinden die Konfirmanden mit Erfolg in der vorgesehenen Weise im Gottesdienst mitgewirkt haben. Wir erwarten, daß die Bemühungen um solche aktive Beteiligung fortgesetzt und auch in den Gemeinden aufgenommen werden, die bisher dem Erlaß noch nicht entsprochen haben.

Bei den jährlich einzureichenden Nachweisungen über den kirchlichen Unterricht wollen uns die Herren Superintendents und Superintendentenvertreter über die auf diesem Gebiet gemachten Erfahrungen berichten.

Tgb. VI Nr. 1649.
